

ERKLÄRUNG ZUR GEBÜHRENSTUFE

Selbsteinschätzung

Gemäß der Gebührenordnung der Musikschule Höxter zahle/n ich/wir entsprechend meinem/ unserem Einkommen die Unterrichtsgebühren der angekreuzten Stufe (ggf. unter Berücksichtigung der Ermäßigung für Geschwister bzw. für Unterricht an zweiten und weiteren Instrumenten):

- Stufe A (Brutto-Einkommen bis 26.000 Euro/Jahr)
- Stufe B (Brutto-Einkommen 26.000 - 38.000 Euro/Jahr)
- Stufe C (Brutto-Einkommen 38.000 - 51.000 Euro/Jahr)
- Stufe D (Brutto-Einkommen 51.000 – 65.000 Euro/Jahr)
- Stufe E (Brutto-Einkommen ab 65.000 Euro/Jahr)

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit der o.a. Einstufung.

Meine/unsere Einkommensnachweise habe ich beigelegt. (für Stufe E nicht erforderlich)

Von den "Erläuterungen zur Selbsteinschätzung" habe ich Kenntnis genommen.

Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zur Selbsteinschätzung für die Feststellung der einkommensabhängigen Unterrichtsgebühren der Musikschule Höxter Maßgebend für die Bestimmung des Einkommens sind die Verhältnisse des **vorangegangenen Kalenderjahres**.

Einkommen ist die Summe der **positiven** Einkünfte der Erziehungsberechtigten nach §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus anderen Einkunftsarten und Verluste zusammen veranlagter Ehegatten sind **nicht** abzuziehen.

Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten, d.h. in der Regel beider Eltern.

Bei geschiedenen Ehegatten ist das des Sorgeberechtigten maßgebend, incl. der Unterhaltsleistungen für ihn selbst und das Kind.

Sofern die Selbsteinschätzung nicht bis zu der gesetzten Frist vorliegt, ist die Musikschule berechtigt, die Zuordnung zur Gebührenstufe E (= höchster Gebührensatz) vorzunehmen.